

4. April 2022

SCHIEDSFÄHIGKEIT IV: EIN WEITERES KAPITEL ZUR SCHIEDSFÄHIGKEIT VON BESCHLUSSMÄNGELSTREITIGKEITEN IN DER PERSONENGESELLSCHAFT

KOMMT ES ZWISCHEN GESELLSCHAFTERN ZUM STREIT ÜBER GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE, BESTEHT OFT EIN INTERESSE AN EINER GERÄUSCHLOSEN KLÄRUNG AUSSERHALB DES ORDENTLICHEN RICHTSWEGES. FÜR SCHIEDSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTERN IST ES JEDOCH WICHTIG, DIE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN ZU ERFÜLLEN. DIESE HAT DER BUNDESGERICHTSHOF IN SEINEN ENTSCHEIDUNGEN SCHIEDSFÄHIGKEIT II UND III ENTWICKELT. MIT DER JÜNGSTEN ENTSCHEIDUNG AUS DEM JAHR 2021 (SCHIEDSFÄHIGKEIT IV) HAT ER DIESE NOCH EINMAL KONKRETISIERT. DER VORLIEGENDE BEITRAG SOLL DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DURCH DIESE ENTSCHEIDUNG DARSTELLEN UND EINEN AUSBLICK AUF ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN GEBEN. ([mehr...](#))